



Grundsätze für die Förderung der auswärtigen Ferienerholung

nach dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Gemeinderats vom 2. Juni 2008

1 Zuwendungszweck

Als auswärtige Ferienerholung werden Maßnahmen gefördert, die für Stuttgarter Kinder und Jugendliche außerhalb Stuttgarts stattfinden und unter pädagogischer Betreuung der Erholung, der Bildung oder der Jugendbegegnung dienen.

2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte im Sinne dieser Grundsätze sind rechtsfähige Stuttgarter Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetzes erfüllen bzw. Mitglied im Stadtjugendring sind.

3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Träger anerkennt die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Landeshauptstadt Stuttgart.
- 3.2 Die Durchführung von pädagogisch betreuten Freizeiten ist in der Satzung des Trägers ausdrücklich als Ziel aufgenommen bzw. in einer Freizeitkonzeption festgelegt.
- 3.3 Gewinnorientierte Anbieter werden nicht gefördert.
- 3.4 Zur Sicherung der Qualität werden unter nachstehenden Voraussetzungen die Verpflegungstage der Betreuerinnen und Betreuer bezuschusst. Für diesen Bereich dürfen max. 40 % der Haushaltsmittel aufgewendet werden.
- 3.5 Die Betreuerinnen und Betreuer müssen über eine pädagogische Qualifikation verfügen. Diese wird nachgewiesen durch
 - einschlägige Schulungen oder
 - den Besitz einer Jugendleiter/-innen-Card (JULEIKA) oder
 - einer pädagogischen Ausbildung.
- 3.6 Der Betreuungsschlüssel muss zwischen 1 : 6 und 1 : 3 liegen.
- 3.7 Die Maßnahme muss mindestens 4 Tage dauern; An- und Rückreisetag werden jeweils als volle Tage gerechnet.
- 3.8 Über den Verlauf der Ferienmaßnahme ist am Ende ein Kurzbericht zu erstellen.

4 Bemessung der Zuwendung

Stuttgarter Kinder und Jugendliche mit gültiger städtischer Bonuscard erhalten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 11 Euro je Verpflegungstag. Diese Förderung kann ebenfalls gewährt werden für Stuttgarter Kinder und Jugendliche, bei denen nach Ermessen des Trägers materielle Bedürftigkeit vorliegt.

Für Betreuerinnen und Betreuer wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuss von 9 Euro je Verpflegungstag gewährt.

5 Verfahren, Verwendungsnachweis

- 5.1 Der Zuschussantrag über die Freizeitmaßnahme (zugleich Verwendungsnachweis) ist nach Beendigung der Maßnahme auf einem Formblatt dem Jugendamt bzw. dem Stadtjugendring (bezüglich seiner Mitglieder) einzureichen.

Einreichungstermine sind:

für die Freizeiten, die vor dem 1. Mai enden, der 30. Juni des Jahres;

für die Freizeiten, die vor dem 1. Oktober enden, der 31. Oktober des Jahres.

Das Jugendamt kann eine Fristverlängerung im Einzelfall zulassen. Der Stadtjugendring kann für Freizeitabrechnungen seiner Mitglieder kürzere Fristen festlegen.

- 5.2 Der Träger hat eine Teilnehmerliste zu führen.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger hat Belege über die begünstigten Teilnehmer/-innen und den Zuschussbetrag sowie die Teilnehmerliste mindestens 5 Jahre lang zur Prüfung durch die Landeshauptstadt oder den Stadtjugendring bereitzuhalten und auf Anforderung zu übersenden.

Wichtig:

Alle in diesen Grundsätzen aufgeführten Unterlagen bleiben beim Freizeitträger. Sie sind nicht dem Zuschussantrag bzw. der Abrechnung beizufügen.